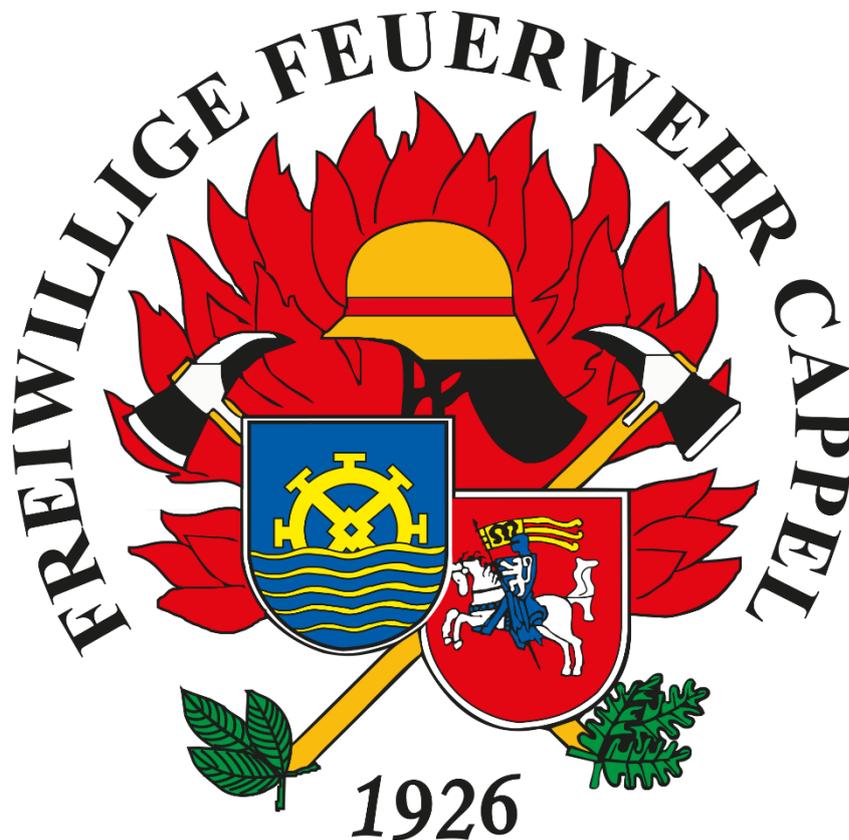


Vereinsatzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V.





Die Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung im Jahr 1951 in Cappel beschlossen. Sie ist im Vereinsregister vom Amtsgericht Marburg unter der Registernummer VR 1897 eingetragen.

Änderungen der Vereinssatzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2020 beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereines ist die postalische Adresse der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Cappel.

§ 2 Aufgaben, Zwecke, Begünstigung, Betätigungen

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen in Marburg-Cappel zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu informieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- c) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- d) den Mitgliedern der Ehren- & Altersabteilung,
- e) den Ehrenmitgliedern und
- f) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der jeweils geltenden Ortssatzung für die Feuerwehr der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß der jeweils geltenden Jugendordnung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr angehören.
- (4) Mitglieder der Ehren- & Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem/der Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann unter den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) Bereits bezahlte Beiträge aus dem laufenden Geschäftsjahr werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Veranstaltungen und
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal im Kalenderjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit mit einer 14tägigen Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Im Falle von Satzungsänderungen wird in der Einladung darauf hingewiesen, dass die gültige und der Entwurf der neuen Satzung auf unserer Homepage unter „Download“ zur Einsicht zur Verfügung stehen und als Tischvorlage am Abend der Mitgliederversammlung auf den Tischen ausliegen.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Durchführung der nach Satzung notwendigen Wahlen,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Satzung nicht abweichendes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (2) Der/die Vorsitzende wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die/der stellv. Vereinsvorsitzende/r, der/die Kassenwart/in und die 2 Beisitzer werden in Einzelwahlen offen gewählt, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen/eine Protokollführer/in. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestätigt in der Jahreshauptversammlung nach der Neuwahl des Feuerwehrausschusses den/die Wehrführer/in, den/die stellv. Wehrführer/in, den/die Jugendfeuerwehrwart/in, den/die Kinderfeuerwehrwart/in, den/ die Jugendgruppenleiter/-in, den/die Schriftführer/in des Vereines, sowie die 3 Beisitzer des Feuerwehrausschusses und den/die Sprecher/in der Ehren & Altersabteilung, als Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/die Kassenwart/in,
 - d) 2 Beisitzern

und kraft Amtes, sofern durch die Mitgliederversammlung nach § 10 Absatz 6 der Satzung bestätigt werden, aus:

- e) dem/der Wehrführer/in,
- f) dem/der stellv. Wehrführer/in
- g) dem/der Schriftführer/in des Feuerwehrausschusses und als Schriftführer/in des Feuerwehrvereins
- h) dem/der Kinderfeuerwehrwart/in,
- i) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
- j) dem/der Jugendgruppenleiter/in,
- k) dem/der Sprecher/in der Ehren- & Altersabteilung und
- l) den 3 gewählten Beisitzern des Feuerwehrausschusses.

Der Vereinsvorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Sollte ein Mitglied des Ausschusses (e bis l) ein Amt des Vorstandes (a bis d) übernehmen, wird ein weiterer Beisitzer/in aus den Reihen der Einsatzabteilung gewählt.

- (2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins. Er hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist ohne Unterschrift gültig.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des/der stellv. Vorsitzenden den Ausschlag. Sind Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r nicht anwesend, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellv. Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied, abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Übliche Vereinsauslagen bis 500 Euro, vorgelegt durch ein Vorstandsmitglied, kann der Kassenwart ersetzen.
Auszahlungen / Verfügungen über 500 Euro darf der/die Kassenwart/in nur leisten, wenn der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Auszahlungszwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Es wird jährlich ein/e neue/r Kassenprüfer/in dazu gewählt.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Universitätsstadt Marburg ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der erneuten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Marburg-Cappel, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Stadtteileinrichtungen wie die Kindergärten oder die Sozialstation zu verwenden hat. Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sind ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) am 25. Mai 2018 wurde die Vereinshomepage <https://www.feuerwehr-mr-cappel.de> und die Beitrittserklärung des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Cappel 1926 e. V. der DSGVO angepasst.
- (2) Dieser Satzung wurde die Datenschutzordnung der Freiwilligen Feuerwehr Cappel 1926 e. V. als Anlage A beigefügt, die bei Gesetzesänderungen angepasst wird.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2020 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft.

Marburg, den 30. Dezember 2020

Stefanie Wenz (1. Vorsitzende)

Anlage A zur Satzung

Datenschutzordnung

Die Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V. erhebt, verarbeitet und speichert gemäß Art. 6 EU-DSGVO nur Daten, die für eine Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind. Die Daten werden nicht ohne das Einverständnis des Vereinsmitglieds an Dritte weitergegeben. Die erhobenen Daten der Vereinsmitglieder stehen nur dem geschäftsführenden Vorstand oder einer beauftragten Person zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit zur Verfügung.

Vorstandsvorsitzende/r und stellv. Vorstandsvorsitzende/r

Die Beitrittserklärung wird vom neuen Vereinsmitglied ausgefüllt dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich zugesendet oder persönlich ausgehändigt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet gemäß §4 Satzung der Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V. der Vorstand. Die Beitrittserklärung wird an den/die Schriftführer/in und das SEPA-Lastschriftmandat an den/die Kassenwart/in zur weiteren Datenverarbeitung weitergeleitet. Benötigt der/die Vereinsvorsitzende Daten über seine Vereinsmitglieder, erhält er diese über den/die Schriftführer/in.

Kassenwart/in

Die erhobenen Daten aus dem SEPA-Lastschriftmandat (Vorname, Nachname, Anschrift, Kontoverbindung, Eintrittsdatum, Höhe Mitgliedsbeitrag und Zahlungsart [Lastschrift/Rechnung]) werden in das Datenverarbeitungsprogramm „GLS Vereinsmeister“, zwecks Einzug des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, eingegeben. Der/die Kassenwart/in ist von der Kinder-/Jugendfeuerwehr bevollmächtigt per SEPA-Lastschriftmandat die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Bankdaten der Vereinsmitglieder stehen nur dem/der Kassenwart/in zur Verarbeitung zur Verfügung. Die Formulare SEPA-Lastschriftmandat werden in Ordnern archiviert, auf die nur der/die Kassenwart/in Zugriff hat. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen §147 Abs. 3 AO (Abgabeordnung) bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Nicht mehr benötigte elektronische Daten werden gelöscht und Formulare vernichtet.

Schriftführer/in

Die erhobenen Daten der Beitrittserklärung werden in die Mitgliederliste (Microsoft Excel) eingetragen. Die Beitrittserklärung mit der Datenschutzerklärung wird bis zum Austritt des Vereinsmitglieds gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen archiviert. Auf die Mitgliederliste und die archivierten Formulare hat nur der/die Schriftführer/in Zugriff.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden Vorname, Nachname, Adresse, Kontaktdaten und das Geburtsdatum des Vereinsmitgliedes gemäß Art. 17 EU-DSGVO gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen §147 Abs. 3 AO (Abgabeordnung) bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Elektronische Daten werden gelöscht und Formulare vernichtet.

Daten im Internet

Beim Eintritt in den Verein oder Ehrungen/Beförderungen werden die Vereinsmitglieder mit dem Vornamen und Nachnamen auf der Vereinshomepage erwähnt. Der Webmaster der Vereinshomepage bekommt den Vornamen und Nachnamen des neuen Vereinsmitgliedes vom Vorstandsvorsitzende/r bzw. stellv. Vorstandsvorsitzende/r, um diesen aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Die Namen der neuen Vereinsmitglieder bleiben maximal zwei Jahre auf der Homepage stehen bevor diese wieder durch den Webmaster gelöscht werden.

Nimmt ein Vereinsmitglied eine Funktion/Amt im Verein wahr wird dieses auf der Vereinshomepage mit dem Vornamen und Nachnamen aufgeführt. Im Kontaktbereich der Vereinshomepage werden von den Funktionsträgern/innen zusätzliche Daten (Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) als Kontaktmöglichkeit angegeben. Die Angabe der Telefonnummer erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Vereinsmitglied. Die Vereinshomepage ist mit einem SSL Zertifikat versehen, um die Kommunikationen zwischen Versender (Homepagebesucher) und Empfänger (Funktionsträger/in) zu verschlüsseln.

Bei Ausbildungsdiensten, Veranstaltungen und Einsätzen werden vereinzelt Bilder gemacht, von denen ausgewählte Bilder auf unserer Vereinshomepage und den Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram und Twitter) des Vereines unter Beachtung des §22 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) verwendet werden.

Im Trauerfall wird in einem Nachruf der Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum des verstorbenen Vereinsmitgliedes auf der Startseite der Vereinshomepage veröffentlicht. Dies geschieht in Absprache mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitgliedes unter Berücksichtigung des §22 KunstUrhG. Sind neuere Homepagebeiträge auf der Startseite vorhanden wird der Beitrag über den Nachruf des verstorbenen Vereinsmitgliedes in das Beitragsarchiv der Vereinshomepage verschoben. Die oben aufgeführten Daten werden vom Vorstandsvorsitzende/r oder stellv. Vorstandsvorsitzende/r dem Webmaster zur Verfügung gestellt.

Vereinshomepage der Freiwillige Feuerwehr 1926 Cappel e. V.: <https://www.feuerwehr-mr-cappel.de>

Weitere Informationen zu Daten im Internet sind in der Datenschutzerklärung gemäß der DSGVO auf unserer Vereinshomepage zu finden. <https://www.feuerwehr-mr-cappel.de/kontakt/datenschutzerklaerung>

Für aktive Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Cappel werden zusätzliche Daten erhoben und verarbeitet. Das Aufnahmegesuch wird an den Fachdienst Brandschutz Marburg zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet. Dort werden die erhobenen Daten in das passwortgeschützte und verschlüsselte Datenverarbeitungsprogramm „Drägerware ZMS Florix Hessen“ eingetragen. Die Daten können nur von den zuständigen Mitarbeitern vom Fachdienst Brandschutz Marburg, der Aufsichtsbehörde HMDIS und den zuständigen Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Cappel eingesehen werden.

Einsatzabteilung

Die im „Drägerware ZMS Florix Hessen“ eingetragenen Daten können von den Funktionsträgern/innen Wehrführer/in, stellv. Wehrführer/in und deren sechs ernannten Gruppenführern/innen eingesehen werden.

Für die Kameraden/-innen der Einsatzabteilung wird eine separate Mitgliederliste (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum) vom Wehrführer/in bzw. stellv. Wehrführer/in erstellt. Diese dient der Kommunikation und nötigen Absprachen der Einsatzkräfte.

Eine Mitgliederliste (Vorname, Nachname, Funktion) der Einsatzabteilung wird am schwarzen Brett ausgehängt, um die Planung von Brandsicherheitsdiensten (Sonderwachen) organisieren zu können.

Jugendfeuerwehr

Die im „Drägerware ZMS Florix Hessen“ eingetragenen Daten können von den Funktionsträgern/innen Jugendfeuerwart/in, stellv. Jugendfeuerwart/in, Wehrführer/in und stellv. Wehrführer/in eingesehen werden.

Den Einzug des Mitgliedsbeitrages der Jugendfeuerwehr erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat. Diese Aufgabe übernimmt der Kassenwart/in vom Verein. Weitere Details siehe 1. Seite Kassenwart/in.

Kinderfeuerwehr

Die im „Drägerware ZMS Florix Hessen“ eingetragenen Daten können von den Funktionsträgern/innen Kinderfeuerwart/in, stellv. Kinderfeuerwart/in, Wehrführer/in und stellv. Wehrführer/in eingesehen werden.

Den Einzug des Mitgliedsbeitrages der Kinderfeuerwehr erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat. Diese Aufgabe übernimmt der Kassenwart/in vom Verein. Weitere Details siehe 1. Seite Kassenwart/in.

Ehren- & Altersabteilung

Die im „Drägerware ZMS Florix Hessen“ eingetragenen Daten können von den Funktionsträgern/innen Wehrführer/in und stellv. Wehrführer/in eingesehen werden. Vom Wehrführer/-in bzw. stellv. Wehrführer/in wird dem Sprecher/in der Ehren- & Altersabteilung eine Mitgliederliste zur Verfügung gestellt, die zur Kommunikation zu den Mitgliedern dient.

Die Datenschutzordnung wurde am 15. Mai 2018 in der Vorstandssitzung der Freiwilligen Feuerwehr 1926 Cappel e. V. beschlossen und der Vereinssatzung als Anlage A beigefügt.